

Sitzung vom 22. März 1995

**843. Anfrage(Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechts)**

Kantonsrat Mario Fehr, Adliswil, hat am 9. Januar 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Eine wirksamere Verbrechensbekämpfung wird unter anderem deshalb erschwert, weil jeder der 26 Kantone über eine eigene Strafprozessordnung verfügt. Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden gestaltet sich deshalb oft sehr umständlich. Auch mit dem am 25. September 1994 vom Zürchervolk gutgeheissenen «Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen» können Mängel der heutigen Ordnung nur teilweise beseitigt werden. Es ist deshalb erforderlich, dass das Strafprozessrecht gesamtschweizerisch vollständig oder doch zumindest in den wesentlichen Grundzügen vereinheitlicht wird. Eine entsprechende Standesinitiative des Kantons St.Gallen wurde Ende 1994 beim Bund eingereicht. Gemäss einem Bericht der «SonntagsZeitung» vom 8. Januar 1995 werden Standesinitiativen mit der gleichen Zielsetzung momentan auch in den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn vorbereitet.

Ich frage den Regierungsrat in diesem Zusammenhang an:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass für eine wirksamere Verbrechensbekämpfung die Vereinheitlichung der schweizerischen Strafprozessordnung wünschbar und notwendig wäre?
2. Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat eine entsprechende Standesinitiative an den Bund zu beantragen, oder sieht er andere Möglichkeiten, wie die Vereinheitlichung der schweizerischen Strafprozessordnung zu erreichen wäre?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Mario Fehr, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

1. Zu den tragenden Elementen der schweizerischen Rechtsordnung gehört die in Art. 64bis BV geregelte Kompetenzverteilung, wonach das materielle Strafrecht Sache des Bundes ist und die Gerichtsorganisation, das Verfahrensrecht wie auch die Rechtsprechung den Kantonen verbleiben. Das Strafprozessrecht ist daher in jedem Kanton verschieden geregelt. Während Jahrzehnten sind die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte mit dieser Aufteilung kantonaler Vorrechte im strafprozessualen Bereich gut zurechtgekommen. Die Lage hat sich aber nun im Zusammenhang mit der Verfolgung und Bekämpfung von Kriminalität und Verbrechen seit mehreren Jahren grundlegend verändert. Die Kriminalität zeigt heute ein anderes Gesicht: Sie wird immer komplexer und organisiert sich immer besser, dies sowohl in technischer als auch in geographischer Hinsicht. Für die starke Zunahme der Kantons- und Landesgrenzen überschreitenden Kriminalität stellen das organisierte Verbrechen und die Wirtschaftskriminalität besonders einprägsame, wenn auch nicht die einzigen Beispiele dar. Die wachsende Mobilität von Verbrechern verlangt eine entsprechend flexiblere Reaktion der Strafverfolgungsbehörden. 29 verschiedene Strafprozessordnungen - 26 kantonale Strafverfahrensgesetze sowie der Bundesstrafprozess, der Militärstrafprozess und das Verwaltungsstrafrecht - erweisen sich als ineffizient. Jeder Kanton hat nach seiner eigenen Strafprozessordnung vorzugehen, was die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen unnötig kompliziert. Das im November 1992 geschaffene und am 25. September 1994 vom Zürchervolk gutgeheissene Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zu-

sammenarbeit in Strafsachen stellt einerseits einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Lage dar, ist jedoch andererseits in seinen praktischen Auswirkungen beschränkt.

Die Problematik derart zahlreicher Verfahrensordnungen spiegelt sich auch darin, dass im Laufe der Jahre einerseits durch die Bundesgesetzgebung, andererseits durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie die entsprechende Praxis des Strassburger Gerichtshofs und des Bundesgerichts in Teilbereichen eine faktische Angleichung der Prozessordnungen bereits stattgefunden hat und so die Vorrechte der Kantone punktuell eingeschränkt wurden. Diese Rechtsprechung macht deutlich, dass gerade im Bereich der Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten im Strafprozess eine einheitliche Lösung angezeigt wäre. Eine Vereinheitlichung in diesen Punkten hätte zudem auch den Vorteil, dass im Falle der Weiterentwicklung der Rechtsprechung nicht bis zu 26 Prozessordnungen je mit entsprechendem finanziellem und administrativem Aufwand angepasst werden müssten.

Gesellschaftliche Veränderungen, die sich insbesondere in einer erheblich gesteigerten Mobilität und Technologisierung manifestieren, und damit verbunden auch die entsprechenden Veränderungen der Kriminalität verlangen ein rasches und effizientes Handeln der Behörden. Eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung des Strafprozesses zur Erleichterung kantonsübergreifender Verfahren ist daher wünschenswert und zumindest in besonders bedeutsamen Teilbereichen notwendig.

2. Zur Frage der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts sind derzeit verschiedene Bemühungen im Gange. So sind beim Bund eine entsprechende Motion aus dem Nationalrat vom 31. Mai 1994 sowie eine Motion aus dem Ständerat vom 17. Juni 1994 hängig. In seiner Antwort zur erstgenannten Motion vertritt der Bundesrat die Auffassung, dass insbesondere die aktuellen Verhältnisse in der Kriminalitätsbekämpfung eine nähere Prüfung der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts nahelegen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat daher Ende Mai 1994 eine aus Fachleuten in den Bereichen Rechtswissenschaft und Strafverfolgungspraktik bestehende Kommission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, die Frage der Vereinheitlichung zu untersuchen. Diese Expertenkommission hat zudem auch der Frage nachzugehen, ob die Probleme vieler Kantone bei der Verfolgung bestimmter Verbrechenarten sich tatsächlich durch eine Vereinheitlichung des Strafprozessrechts wirksam beheben lassen oder ob nicht allenfalls Massnahmen organisatorischer und operationeller Art besser Abhilfe schaffen könnten. Bis spätestens Ende 1995 wird die Expertenkommission einen Bericht abliefern und Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreiten. Im weiteren hat der Kanton St.Gallen Ende 1994 beim Bund eine Standesinitiative betreffend Vereinheitlichung des Strafprozessrechts eingereicht. Standesinitiativen mit der gleichen Zielsetzung sind in den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn in Vorbereitung. Da sich der Bund bereits konkret mit der Frage der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts auseinandersetzt und zudem verschiedene Kantone bereits gegenüber dem Bund aktiv geworden sind oder dies beabsichtigen, ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt, dem Kantonsrat eine entsprechende Standesinitiative zu beantragen. Vielmehr sind zunächst die Schlussfolgerungen der Expertenkommission abzuwarten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller